

VI Nr. 1393/2014
VP-I scha
Juni 2014

Neues Angebot: Ambulante psychiatrische Rehabilitation; Voraussetzungen für die Zuweisung und Bewilligung

Sehr geehrte Frau Doktorin,
sehr geehrter Herr Doktor!

Die OÖ Gebietskrankenkasse hat mit der BBRZ-Med Gesellschaft mbH Wien für das Zentrum für seelische Gesundheit Muldenstrasse Linz einen ab 1. März 2014 gültigen Vertrag über die Inanspruchnahme ambulanter Rehabilitation im Fachbereich Psychische Störungen abgeschlossen.

Der Abschluss ist vorerst mit 31. Dezember 2016 befristet. Sollte eine Verlängerung nicht möglich sein, werden wir Sie zeitgerecht informieren.

In der Beilage haben wir für Sie die vertraglichen Details zusammengefasst, die Ihnen bei der Antragstellung für Ihre Patienten behilflich sein sollen. **Bitte reichen Sie nur vollständig ausgefertigte Anträge ein, damit es nicht zu einer Verzögerung bei der Inanspruchnahme für Ihre Patienten kommt!**

Für Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Robert Schachinger, robert.schachinger@oegkk.at,
Tel. 05 / 78 07 – DW 10 48 19.

Freundliche Grüße
OÖ GEBIETSKRANKENKASSE

Mag. Franz Kiesel, MPM
Ressortdirektor

PS: Eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Maßnahmen der ambulanten psychiatrischen Rehabilitation ist die körperliche und geistige Eignung der Patienten. Wir gehen daher davon aus, dass diese Personen keinen Krankentransport benötigen, die OÖGKK ersetzt auch keine Reise (Fahrt-)kosten.

Ergeht an alle Vertragsärzte für Allgemeinmedizin und Vertragsärzte für Psychiatrie

Ambulante psychiatrische Rehabilitation in Oberösterreich

1. Persönlicher Geltungsbereich der Vereinbarung

Der Abschluss der OÖ. Gebietskrankenkasse beschränkt sich ausschließlich auf die ambulante psychiatrische Rehabilitation für Versicherte (Pensionisten und freiwillig versicherte Personen) und Angehörige der OÖGKK und der BKK Austria Tabakwerke AG.

Für die pflichtversicherten Erwerbstätigen der OÖGKK ist der Antrag zuständigkeithalber an die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) zu richten.

Die Entscheidung über die Kostenübernahme wird den Patienten direkt mitgeteilt.

2. Umfang der ambulanten psychiatrischen Rehabilitation

Die ambulante Rehabilitation im Ausmaß von maximal 142 Therapieeinheiten inkl. Training, Schulung und Untersuchung mit einer Nettotherapiezeit von je 50 Minuten gebührt Patienten,

- wenn eine angemessene Erreichbarkeit der ambulanten Einrichtung vom Wohnsitz oder Arbeitsplatz gegeben ist und
- wenn folgende Indikationen vorliegen:
 - Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen
 - Affektive Störungen
 - Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen
 - Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen und Faktoren
 - Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen

3. Dauer der ambulanten psychiatrischen Rehabilitation

In der Regel wird eine chefärztliche Bewilligung für 6 Wochen erteilt, in medizinisch begründeten Einzelfällen ist eine zeitliche Erstreckung auf maximal 8 Wochen möglich.

4. Antragstellung

Die ambulante Rehabilitation erfolgt nur dann auf Kosten der SV-Träger, wenn diese entweder durch

- a. einen Vertragsarzt für Allgemeinmedizin bzw. einen Vertragsfacharzt für Psychiatrie oder
- b. eine Krankenanstalt

vorweg **schriftlich beantragt** wurde.

5. Beginn der ambulanten Rehabilitation

Für den Beginn der ambulanten psychiatrischen Rehabilitation gilt als Richtwert 2 Monate ab der Erteilung der Bewilligung. Das Zentrum für seelische Gesundheit wird vor Therapiebeginn zur Abklärung der Diagnose und zur Überprüfung der Eignung zur Gruppentherapie Informationsveranstaltungen abhalten.